

nichtamtliche Lesefassung der

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung) in der vom 01.01.2024 an geltenden Fassung

und zwar unter Berücksichtigung

1. der am 01.04.2013 in Kraft getretenen **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf** (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 01.03.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 1/2013 vom Ausgabetag 10.01.2013) und
2. der am 01.12.2019 in Kraft getretenen **1. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf** (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 10.07.2020 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 9/2020 vom Ausgabetag 05.09.2020).
3. der am 01.01.2024 in Kraft getretenen **2. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf** (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 27.05.2024 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 8/2024 vom Ausgabetag 05.06.2024).

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag in Höhe von 164,00 € und einem Zuschlag zusammensetzt. Der Zuschlag beträgt 6,00 € je in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf aufgestellter Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Ortsbrandmeister in Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

Übernimmt der Ortsbrandmeisterstellvertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters bei dessen Verhinderung voll für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate dauert, wird ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Verhinderungsververtretung an den Ortsbrandmeisterstellvertreter anstelle der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die in Abs. 1 für den Ortsbrandmeister festgelegte Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Die Wehrführer und erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung und zwar der Wehrführer

1. der Ortsteilfeuerwehr Teichwolframsdorf	100,00 €
2. der Ortsteilfeuerwehr Mohlsdorf	100,00 €
3. der Ortsteilfeuerwehr Kleinreinsdorf	100,00 €
4. der Ortsteilfeuerwehr Gottesgrün	80,00 €
5. der Ortsteilfeuerwehr Kahmer	80,00 €
6. der Ortsteilfeuerwehr Waltersdorf	80,00 €

- (4) Der jeweilige Wehrführerstellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Wehrführer der in Abs. 3 genannten jeweiligen Ortsteilfeuerwehr festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

Übernimmt der Wehrführerstellvertreter die Aufgaben des Wehrführers bei dessen Verhinderung voll für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate dauert, wird ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Verhinderungsververtretung an den Wehrführerstellvertreter anstelle der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die jeweilige in Abs. 3 für den Wehrführer der zutreffenden Ortsteilfeuerwehr festgelegte Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- a) für den Leiter einer Jugendfeuerwehr aus

1. Gottesgrün	50,00 €,
2. Kleinreinsdorf	50,00 €,
3. Teichwolframdorf	70,00 €,
4. Waltersdorf	50,00 €.

Die jeweiligen stellv. Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.

- b) für den Gerätewart

1. der Ortsteilfeuerwehr Teichwolframsdorf	70,00 €,
2. der Ortsteilfeuerwehr Mohlsdorf	60,00 €,
3. der Ortsteilfeuerwehr Kleinreinsdorf	55,00 €,
4. der Ortsteilfeuerwehr Gottesgrün	55,00 €,
5. der Ortsteilfeuerwehr Kahmer	55,00 €,
6. der Ortsteilfeuerwehr Waltersdorf	55,00 €,

- c) für den Gerätewart für Atemtechnik 55,00 €,

- d) für den Feuerwehrangehörigen

1. für die Alarm- und Einsatzplanung	30,00 €,
2. für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikations-	

mittel	30,00 €,
3. für die statistische Datenerfassung	30,00 €,
4. als Ortsteilfeuerwehrsicherheitsbeauftragter	55,00 €.

- (6) Der Ausbilder in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf mit Aufgaben, die mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind erhält je Unterrichtsstunde 17,00 €.
Die von der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zum Feuerwehr-Fachberater bestellten ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erhalten 17,00 € je volle Zeitstunde.

§ 3

Inkrafttreten (Außerkrafttreten)

Inkrafttreten / Außerkrafttreten